

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 11. Februar 2002, mit der die Kommission den Antrag der Klägerin ablehnte, an ihre Tochtergesellschaft Irish Sugar plc für den in Durchführung eines Urteils des Gerichts zurückgezahlten Betrag Verzugszinsen zu entrichten

Tenor

1. Die Entscheidung vom 11. Februar 2002, mit der es die Kommission ablehnte, dem Antrag der Klägerin auf Zahlung von Verzugszinsen an ihre Tochtergesellschaft Irish Sugar plc für den an diese zurückgezahlten Hauptbetrag zu entsprechen, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

**Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2005 —
Arysta Lifescience/HABM — BASF (CARPOVIRUSINE)**

(Rechtssache T-169/04)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CARPOVIRUSINE — Ältere nationale Wortmarke CARPO — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen gleichen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr einer Verwechslung mit der älteren Marke — Wortmarken CARPOVIRUSINE und CARPO (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 71-72)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. März 2004 (Sache R 289/2003-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen Calliope SAS und BASF AG

Angaben zur Rechtssache

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Arysta Lifescience SAS
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „CARPOVIRUSINE“ — Anmeldung Nr. 1422641 für Waren der Klasse 5 (u. a. Insektizide)
Inhaber der im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Marke oder des dort geltend gemachten Zeichens:	BASF AG
Im Widerspruchsverfahren geltend gemachte Marke oder geltend gemachtes Zeichen:	Nationale und internationale Wortmarke „CARPO“ für Waren der Klasse 5
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Ablehnung der Eintragung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.